Dokument-ID: 1015675 | Alexandra Lenz-Cervinka
| Muster | Checkliste

Scheidungsvergleich – Überblick

* Ehegattenunterhalt
  + Beginn der Unterhaltszahlungen, Respiro
  + Höhe, Wertsicherung
  + Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten (die Überweisung auf ein
    festgelegtes Konto wird empfohlen)
  + Festhalten, ob Rückstand besteht + allenfalls
    Zahlungsvereinbarung über den Rückstand zum Zeitpunkt des
    Vergleichsabschlusses
  + Bemessungsgrundlage
  + Weitere Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen
  + Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten
  + Eventuelle Befristung des Ehegattenunterhalts
  + Unterhaltsverzicht: entweder wechselseitig oder nur Verzicht
    des Unterhaltsverpflichteten
  + Gesetzliche Regelung, dass der Unterhalt bei Eingehen einer
    Lebensgemeinschaft ruht und bei Wiederverheiratung erlischt – kann
    abbedungen werden
  + Regelung für Höhe des Unterhaltes bei Pensionseintritt,
    Eintritt von Berufsunfähigkeit udgl
  + Regelung der Vorgangsweise bei Änderung der
    Bemessungsgrundlage
  + Pensionsansprüche, vor allem bei Unterhaltsverzicht
    beachten
  + Witwenpensionsansprüche berücksichtigen
  + Erlöschen der Mitversicherung bei Krankenversicherung
    beachten
  + Berücksichtigung der Fristen für freiwillige
    Weiterversicherung, allenfalls Möglichkeit eines
    Herabsetzungsantrages überprüfen
* Gemeinsame Kinder – Obsorge
  + Obsorge beider Eltern soll nach Willen des Gesetzgebers
    grundsätzlich auch nach Auflösung der Ehe weiterbestehen
  + Obsorge bleibt hinsichtlich beider Elternteile aufrecht:
    Regelung, in wessen Haushalt das Kind/die Kinder hauptsächlich
    betreut werden
  + Keine echte „Doppelresidenz“ möglich, in der Praxis aber immer
    häufiger gelebt
  + Allgemeiner Grundsatz: Derjenige Elternteil, der die
    hauptsächliche Betreuung innehat, muss mit der gesamten Obsorge
    betraut sein
  + Betrauung eines Elternteiles alleine mit der Obsorge
  + Beschränkung der Obsorge eines Elternteils
  + Keine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung mehr notwendig, aber
    mögliche Unwirksamkeitserklärung durch das Gericht bei
    Kindeswohlgefährdung
* Gemeinsame Kinder – Kontaktrecht
  + Besonderes Naheverhältnis zum Elternteil soll gewahrt bzw
    hergestellt werden
  + Kontaktrecht soll auch Freizeit und Alltag umfassen
  + Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt
    lebt, soll durch die Gestaltung der persönlichen Kontakte nicht in
    die Rolle eines gelegentlichen Besuchers gedrängt werden
  + Alter, Bedürfnisse, Wünsche des Kindes und bisherige Intensität
    der Beziehung sind besonders zu berücksichtigen
  + Kein Mindestbesuchsrecht festgelegt
  + Oberster Grundsatz ist nach wie vor das Kindeswohl
  + Kontaktrecht darf nicht der außergerichtlichen Regelung
    vorbehalten werden
  + Mögliche Regelungsinhalte: regelmäßige Wochenenden, Tage unter
    der Woche, Ferienbesuchsrecht, Feiertagsbesuchsrecht, Regelung der
    Geburtstage, Muttertag, Vatertag
  + Bereitschaft der Eltern, die Regelung allenfalls an veränderte
    Umstände anzupassen, ist von großer Wichtigkeit
  + Hohes Maß an Flexibilität ist erforderlich
  + Modalitäten: Abhol- und Zurückbringzeiten genau festlegen,
    maximale Wartezeit auf Besuchsberechtigten, allenfalls Verfall des
    Besuchsrechts bei Nichtausübung
* Gemeinsame Kinder – Kindesunterhalt
  + Beginn der Zahlungen
  + Höhe
  + Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten (es empfiehlt sich die
    Überweisung auf ein Konto)
  + Rückstände + allenfalls Zahlungsvereinbarung über den
    Rückstand
  + Bemessungsgrundlage der Unterhaltsberechnung
  + Weitere Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen
  + Familienbeihilfenbezug (allenfalls Änderung der
    Bezugsberechtigung; Anrechnung)
  + Festlegung, wie Unterhalt bemessen wurde (§ 231 ABGB)
  + Festlegung, wer Familienbonus beziehen soll
  + Schad- und Klaglosvereinbarung zwischen den Elternteilen
    möglich, sofern die Vereinbarung darüber im Rahmen einer
    umfassenden Regelung der Folgen einer Trennung vor Gericht
    geschlossen wird. Dadurch wird berücksichtigt, dass Schad- und
    Klagloshaltungen meist mit einer weitreichenden Regelung der
    vermögensrechtlichen Folgen einer Trennung zusammenhängen und daher
    regelmäßig entsprechend abgegolten werden.
  + Regelung, wer allenfalls vorhandenen Bausparvertrag bedient
    (Anrechnung auf Unterhalt ja/nein)
  + Sonderbedarf
  + Gerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhaltes ist
    auch ohne gerichtliche Genehmigung wirksam und vollstreckbar und
    für den Unterhaltsverpflichteten verbindlich
  + Verzicht ist weiterhin nicht zulässig
  + Kind ist an die Vereinbarung nicht gebunden, kann jederzeit
    Erhöhung geltend machen, dies auch ohne Änderung der der
    Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände
* Eheliches Gebrauchsvermögen, eheliche Ersparnisse und
  Schulden
  + Ehewohnung/eheliches Haus im Eigentum: klären, wem die Wohnung
    bzw das Haus künftig alleine gehören soll. Miteigentum nach der
    Scheidung wenn möglich vermeiden (Konfliktpotenzial!)
  + Bei Übertragung von Eigentum: Rangordnungsbeschluss
    erwirken
  + Zeitpunkt für Übergang der Kosten für Ehewohnung fixieren
  + Betriebskostenrückstände, Betriebskostenguthaben udgl
    klären
  + Regelung über Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben, die im
    Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragung anfallen, treffen
  + Räumungsvereinbarung treffen, allenfalls Verzicht auf
    Räumungsaufschub
  + Mitnahme Gegenstände klären
  + Ehewohnung gemietet: Erklärung in den Scheidungsvergleich
    aufnehmen, dass der Ehegatte, der auszieht, fristgerecht sämtliche
    Erklärungen gegenüber dem Vermieter abgibt, die zur Übertragung der
    Mietrechte notwendig sind
  + Regeln, wer eine hinterlegte Kaution erhält
  + Liste über Gegenstände anfertigen, die der ausziehende Ehegatte
    mitnehmen darf. Die Gegenstände möglichst genau beschreiben, da
    allenfalls Exekution geführt werden muss
  + Frist für Abholung der Gegenstände vereinbaren; allenfalls
    Recht auf Entsorgung der Gegenstände bei nicht fristgerechter
    Abholung bzw Übergang in das Eigentum des anderen; Kostenregelung
    für allenfalls notwendige Entsorgung
  + Regelung Pkw, allenfalls Eigentumsübertragung;
    Leasingfahrzeug
  + Herausgabepflicht für die Fahrzeugpapiere terminlich
    fixieren
  + Haushaltsversicherung, Gebäudeversicherung etc: Übertragung und
    allenfalls Zustimmungserklärung regeln
  + Aufteilung Sparbücher
  + Lebensversicherungen: überprüfen, ob für den Übergang
    Erklärungen des ausscheidenden Ehepartners notwendig sind
  + Schulden: Wer haftet? Kredite, Bankkonten, Leasingverträge
    etc
  + Antrag Ausfallsbürgschaft (am besten gleich im
    Scheidungsvergleich beantragen)
  + Ausgleichzahlung: Höhe, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten
    (Raten), Zinsen, Terminsverlust
  + Ausgleichszahlung allenfalls an eine Bedingung knüpfen
    (fristgerechte Räumung etc), Pfandrecht zur Absicherung
  + Abgeltung Miterwerb im Betrieb des anderen
  + Kosten der einvernehmlichen Ehescheidung: Gerichtskosten,
    Anwaltskosten
* § 95 Abs 1a AußStrG
  + Vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen
    bei Gericht haben die Parteien zu bescheinigen, dass sie sich über
    die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer
    minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung
    haben beraten lassen.
  + Geeignete Personen oder Einrichtungen können sowohl die
    etablierten Familienberatungsstellen als auch freiberuflich tätige
    Psychologen und Pädagogen sein.
  + Eine Einzelberatung der Eltern ist nicht erforderlich. Da eine
    allgemeine Information über die mit einer Ehescheidung verbundenen
    Folgen für minderjährige Kinder im Vordergrund steht, ist es auch
    möglich, dass mehrere Elternpaare eine derartige Beratung gemeinsam
    in Anspruch nehmen und dadurch die Kosten aufgeteilt werden.
* Notwendige Dokumente (im Original vorzulegen)
  + Heiratsurkunde
  + Staatsbürgerschaftsnachweise der Ehegatten
  + Meldebestätigungen der Ehegatten
  + Lichtbildausweise der Ehegatten
  + Meldebestätigungen der Kinder
  + Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder
  + Bestätigung gem § 95 Abs 1a AußStrG